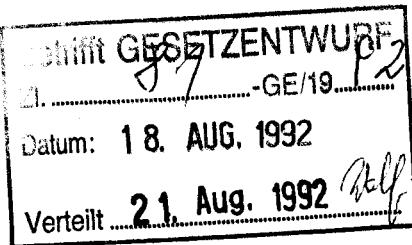




Techem Meßtechnik Ges.m.b.H., St. Bartlmä 2a, 6021 Innsbruck

**Präsidium des
Nationalrates**

**Parlament
1016 Wien**



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

GL-Er/Kfr

Durchwahl

37

Datum

14.08.1992

L. Wünsperger

**Stellungnahme der Fa. Techem-Meßtechnik Ges.m.b.H.
zum Entwurf des neuen Heizkostenabrechnungsgesetzes
zur GZ. 50.080/12-X/B/8/92**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als erstes möchten wir allen Mitarbeitern der bisherigen Arbeitsrunden zu diesem Gesetzesentwurf unsere Anerkennung aussprechen. Als marktführendes Abrechnungsunternehmen in Österreich wissen wir sehr wohl um die enorme Komplexität und Problematik der Aufgabenstellung eines Entwurfes für ein neues Heizkostenabrechnungsgesetz Bescheid.

Nun zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 1.

Im § 1. wird in der letzten Zeile das Wort "Meßvorrichtungen" verwendet.

Das Wort "Meßvorrichtungen" würde unserer Meinung nach die Verdunster ausschließen. Dieses Wort sollte, so wie im § 3. Zl. 3, durch "Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile" ersetzt werden.

Zu § 2. Zl. 2 - Die Definition des Wärmeabgebers:

Hier sollte das Wort "gemeinsam" durch "zentral" ersetzt werden. Es heißt dann "Der Betreiber einer zentralen

Verbindungsbüro
TECHEM MESSTECHNIK GES.M.B.H.
1150 Wien, Winckelmannstraße 8
Tel.: (0222) 831315; Fax: (0222) 831315-9

Zentrale
TECHEM MESSTECHNIK GES.M.B.H.
6021 Innsbruck, St. Bartlmä 2a
Tel.: (0512) 581149-0*, Fax: (0512) 589250

- 2 -

Wärmeversorgungsanlage im eigenen Namen oder der,
.....".

Zu § 2. Zl. 4 - Definition "Nutzungsobjekte"

Hier sollte es heißen:

..... die der allgemeinen Benützung dienen, und jener,
deren Zweckbestimmung

Zu § 2. Zl. 8 - Energiekosten

Gehört nach: "..... Öl, Gas, Arbeitspreis"
eingefügt.

Zu § 2. Zl. 9 - Sonstige Kosten

Die Definition "Mengenmeßgeräte" ist unserer Meinung
nach nicht ausreichend, es sollte heißen:

"..... Mengenmeß-/Erfassungsgeräte"

Zu § 3. Zl. 2 - Geltungsbereich

Nach dieser Formulierung stehen z.B. Stadtwerke mit angebotenem Direktservice außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzesentwurfes, da die Nutzereinheiten nicht über eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage versorgt werden.

Zu § 5. Zl. 2 - Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung

Hier sollte folgendes eingefügt werden:

Sind die Messungen des Wärmeverbrauches - sei es Heizung oder Warmwasser - aus technischen Gründen, insbesondere infolge der wärmetechnischen Ausgestaltung des Gebäudes oder der Gestaltung der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage und der Heizkörper,

trotz entsprechender Betriebsweise

zur zumindest näherungsweisen Ermittlung der Verbrauchsanteile

- 3 -

Zu § 5. Zl. 3 - Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung (Untauglichkeit)

Auch hier, wie bei Zl. 2, bitte folgendes einfügen:

Eine Untauglichkeit im Sinne des Abs. 2 liegt jedenfalls dann vor, wenn der Wärmeverbrauch - sei es Heizung oder Warmwasser - im gesamten Gebäude

trotz entsprechender Betriebsweise

nicht überwiegend von den Wärmeabnehmern beeinflußt werden kann.

Zu § 6. Zl. 2 - Wirtschaftlichkeit innerhalb der üblichen Nutzungsdauer

Hier ist in den Erläuterungen unbedingt die übliche Nutzungsdauer zu definieren. Versteht man darunter die Minimumlaufzeit eines elektronischen Heizkostenverteilers von ca. 10 Jahren oder die übliche Lebensdauer einer Heizungsanlage von ca. 20 Jahren? Die jetzige Formulierung lässt eine enorme Bandbreite von Definitionen der Sachverständigen zu.

Wir empfehlen weiters in nachstehendem Satz folgende Korrektur.

"Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die aus der Ermittlung der Verbrauchsanteile innerhalb der üblichen Nutzungsdauer zu erwartende Einsparung an Wärmekosten deutlich höher ist"

Statt dem Wort "Wärmekosten" sollte "Energiekosten" stehen.

Zu § 8. - Prüfpflichten

Der im § 8 angeführte Gesetzestext sollte, wie nachstehend, ergänzt werden:

"..... im Sinne des § 5, Absatz 1, gegeben sind, wobei der Vertragspartner der Abrechnungsfirma verpflichtet ist, gravierende Änderungen, die auf die Ermittlung der Verbrauchsanteile Auswirkungen haben können, dem Abrechnungsunternehmen rechtzeitig bekanntzugeben. Bei Auftragsübernahme sind dem Wärmeabrechnungsunternehmen die technischen Daten für eine Prüfung nach § 5 (1) zur Verfügung zu stellen."

Begründung:

In den Erläuterungen muß unbedingt stehen, daß ein Abrechnungsunternehmen nur dann Prüfpflichten übernehmen kann, wenn Bauten nach den gültigen Normen und Bauverordnungen erstellt werden und wurden (Bauverordnungen sind ebenfalls dringend revisionsbedürftig).

Die Abrechnungsfirma kann und darf die Bauaufsicht nicht ersetzen. Ob eine Anlage überhaupt abrechenbar ist, zeigt sich ja erst nach mehreren Heizperioden. Hierbei spielen speziell das Nutzerverhalten, laufende Änderungen an der Vorlauftemperatureinstellung durch den Hauswart auf Nutzerwunsch, an- und abgedrehte Heizkörper usw. eine enorme Rolle. Alles Faktoren, die von der Abrechnungsfirma weder kontrolliert, noch korrigiert, noch überwacht werden können.

Weiters ist jede Kontrolle der Betriebsweise bei Sommerablesungen, da die Heizanlage ja nicht in Betrieb ist, vollkommen unmöglich. Sommerablesungen machen immerhin ein Drittel der Gesamtablesungen Österreich aus.

Bei öffentlichen Ausschreibungen werden Aufträge zu einem Zeitpunkt vergeben, wo die Anlage physisch noch nicht einmal erstellt worden ist.

Die Verantwortung der Abrechnungsfirma kann nur so weit gehen, daß sie die Angaben der Planer oder Errichter der Anlagen von ihrem unmittelbaren Vertragspartner übernimmt und die Abrechenbarkeit nach bestem Wissen und Gewissen prüft. Ein Vergleich der Planungsangaben und der tatsächlichen Betriebsweise ist durch die Abrechnungsfirma unmöglich. Die derzeitige Gesetzesformulierung läßt eine Flut von Regressansprüchen bei Streitigkeiten an die Abrechnungsfirma offen. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, eine dermaßen "weiche" Textierung zu formulieren, die das Abrechnungsunternehmen als letztes Glied in der Kette benachteiligt.

Die Vertragspartner der Abrechnungsfirmen - die ja jede Veränderung der Anlage veranlassen - müssen bei diesem Gesetz zumindest in die gleiche Verantwortung, wie die Abrechnungsfirmen, genommen werden.

In den Erläuterungen zu § 8. wurde wieder die ÖNORM 5930 als Grundlage angeführt. Diese ÖNORM besteht nach wie vor nur im Gründruck und ist nicht offiziell. Im Hinblick auf die Angleichung der österreichischen Normung an die europäischen CEN-Normen ist nicht zu erwarten, daß dieser Gründruck in der derzeitigen Form erhalten bleibt. Wir halten es für bedenklich, einen Normen-Entwurf, der zwar eine gute Basis für das Konzept dieses

- 5 -

Gesetzestextes bildete, offiziell im Text eines Bundesgesetzes zu erwähnen.

Zu § 22. Zl. 1 - Folgen bei Wechsel eines Wärmeabnehmers

Aus Gleichbehandlungsgründen würden wir für diesen Absatz folgende Korrektur empfehlen:

Überschüsse oder Fehlbeträge, die sich aus der Abrechnung ergeben, sind von demjenigen nachzuzahlen, in dessen Nutzungszeitraum der jeweilige Fehlbetrag oder Überschuß angefallen ist. Mit ihm haftet im Falle eines Wärmeabnehmerwechsels während der Abrechnungsperiode derjenige, der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung Wärmeabnehmer ist, für die Nachzahlung des Fehlbetrages zur ungeteilten Hand. Ein Wärmeabnehmerwechsel ist mangels Zwischenermittlung nur nach monatlichen Anteilen und nur insoweit zu berücksichtigen, als der Wärmeabnehmerwechsel während der der Rechnungslegung unmittelbar vorangegangenen Abrechnungsperiode eingetreten ist.

Frage:

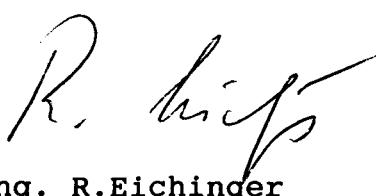
Ist es nicht sinnvoll, die Erläuterungen im Anhang zum Gesetzestext zu Durchführungsbestimmungen zu erheben?

Wir danken dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß sie uns als Fachfirma die Gelegenheit gegeben haben, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind überzeugt, daß unsere Anmerkungen gemeinsam mit anderen Stellungnahmen eine fundierte Basis zur objektiven Entscheidungsfindung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

TECHEM MESSTECHNIK GES.M.B.H.



Ing. R. Eichinger